

Informationen zur Antragstellung

Finanzierung eines Heimplatzes

Zuschuss von Ihrer Pflegekasse

Pflegegrad:	1	2	3	4	5
Zuschuss:	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €

Hinweis. Ein Einzug ins Pflegeheim ist erst ab **Pflegegrad 2** möglich.

Leistungszuschläge der Pflegekasse (ab 01.01.2022):

Aufenthaltsdauer im Pflegeheim	Höhe des Leistungszuschlages
bis zu 12 Monate	15 %
mehr als 12 Monate	30 %
mehr als 24 Monate	50 %
mehr als 36 Monate	75 %

Hinweis: Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten **werden nicht** von der Pflegekasse **übernommen**

 Der pflegebedingte Eigenanteil (Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) sind aus eigenen Einkünften und Vermögen zu zahlen. Reichen Einkünfte und Vermögen nicht aus, kann ein **Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten beim Sozialhilfeträger** gestellt werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist empfehlenswert, um finanzielle Engpässe zu vermeiden.

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege:

- Die **Pflegeversicherung** zahlt bei Vorliegen von Pflegegrad 2 bis 5 zur Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege einen Betrag von bis zu 3.539,00 € für bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr.
- Zusätzlich kann der von den Pflegekassen gezahlte **Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI** eingesetzt werden, sofern die Mittel noch nicht verbraucht sind.
→ es ist ein Antrag mit der Heimkostenrechnung bei der Pflegekasse zu stellen

Was ist bei einer (Teil-) Finanzierung durch den Sozialhilfeträger zu beachten?

Voraussetzungen:

- Mindestens **Pflegegrad 3**.
Bei Pflegegrad 2 wird durch die Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter die Notwendigkeit einer stationären Pflege geprüft.
- Alle **Einkommen** (z.B. Renten) müssen ab Einzug in das Pflegeheim für die Heimkosten eingesetzt werden (Überweisung an die Einrichtung).

Bei Ehepaaren verbleibt das Einkommen in der Regel bei der zu Hause verbleibenden Person. Es wird ein Kostenbeitrag aus dem Gesamteinkommen errechnet, mit dem sich das Ehepaar an den Heimkosten beteiligen muss (unter Berücksichtigung notwendiger Ausgaben wie z. B. Miete, Nebenkosten etc., gleiches gilt für Lebenspartner/innen oder Partner/innen in eheähnlicher Gemeinschaft).

- Die **Vermögensfreigrenze** beträgt bei Alleinstehende 10.000 €, bei Ehe-/Lebenspartner/innen 20.000 €
(Zum Vermögen zählen auch Versicherungen, KFZ, Immobilien, Grundbesitz)
- Erst ab einem Einkommen von über 100.000 € pro Jahr wird die **Unterhaltsbeteiligung der unterhaltspflichtigen Personen/Kinder** geprüft.

Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

- **Wohnsitz vor Heimaufnahme in Wiesbaden**
→ Sozialhilfeträger Wiesbaden, auch wenn das Heim in einer anderen Stadt liegt

Kontakt Sozialhilfeträger Wiesbaden:

Sozialleistungs- und Jobcenter
Hilfe zur Pflege - stationär
Tel. 0611/31-6064 oder 31-8430
E-Mail: Heimpflege@wiesbaden.de

- **Wohnsitz vor Heimaufnahme außerhalb von Wiesbaden:**
→ Sozialhilfeträger des bisherigen Wohnortes

 Diese Informationen dienen als erste Orientierung. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Sozialhilfeträger.